

Anrechnung anderer Versorgungsleistungen auf die Betriebsrente zulässig

01.02.2010

Dem Hessischen Landesarbeitsgericht (Urteil vom 15.7.2009, Az.: 8 Sa 1873/08)lag folgender Fall zur Entscheidung vor:

In der Pensionszusage war die Anrechnung einer weiteren Versorgungsleistung auf die Betriebsrente vereinbart worden. Nach Eintritt des Versorgungsfalles war keine Betriebsrente zu zahlen, weil zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles die sonstige Versorgungsleistung höher war als die Betriebsrente. In den Folgejahren wuchs allerdings die Betriebsrente für die übrigen Rentner im Dreijahreszeitraum gemäß Betriebsrentengesetz während die sonstige Versorgungsleistung sogar unter den Stichtagsbetrag der Betriebsrente bei Eintritt des Versorgungsfalles absank.

Daraufhin klagte der Rentner: Es sei jeweils die Differenz zwischen der nach Betriebsrentengesetz turnusgemäß erhöhten Betriebsrente und der sonstigen Versorgungsleistung auszugleichen. Dieser Auffassung schloss sich das LAG allerdings nicht an. Denn der Wortlaut der Versorgungsvereinbarung stellte auf eine Stichtagsbetrachtung ab. Es war vertraglich keine spätere Neuberechnung bei Veränderung der Rentenfaktoren vorgesehen. Da keine Betriebsrente erbracht wurde musste diese im Übrigen auch nicht angepasst werden.